

## **Verordnung**

### **über die Verbraucherinformation bei der Vermarktung von Erzeugnissen, die Tabak oder verwandte Stoffe enthalten**

Gestützt auf folgende Bestimmungen:

- Artikel 18 bis 20 der Regierungsverordnung Nr. 21/1992 über den Verbraucherschutz, neu veröffentlicht, in der später geänderten und ergänzten Fassung;
- Artikel 5 Absatz 5 des Regierungsbeschlusses Nr. 700/2012 über die Organisation und den Betrieb der Nationalen Behörde für Verbraucherschutz, in der später geänderten und ergänzten Fassung;
- Bericht Nr. 34617/25.10.2024 der Generaldirektion für Marktkontrolle und Marktaufsicht

*erlässt der Vorsitzende der Nationalen Behörde für Verbraucherschutz folgende Verordnung:*

## **VERORDNUNG**

**Artikel 1.** Wirtschaftsteilnehmer, die in Geschäften aller Kategorien von Erzeugnissen, die Tabak, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten, elektronische Tabakerhitzer und rauchfreie Inhalationsprodukte aus Tabakersatzstoffen, orale Nikotinbeutel und Erzeugnisse, die zum Einatmen ohne Verbrennung aus Tabakersatzstoffen bestimmt sind, enthalten, Direktverkäufe tätigen, sind gemäß dieser Verordnung verpflichtet, die Verbraucher zu informieren, indem sie am Verkaufsort das Verbot des Verkaufs solcher Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren anzeigen.

**Artikel 2 - 1)** Die in Artikel 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer bringen das Informationsschild an, das im Anhang festgelegt ist, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**2)** Das in Absatz 1 genannte Schild wird kostenlos von der Website der nationalen Verbraucherschutzbehörde heruntergeladen und im Blickfeld des Verbrauchers an einer sichtbaren Stelle angebracht.

**3)** Die Wirtschaftsteilnehmer müssen auch Varianten für blinde oder sehbehinderte Personen haben, entweder in Audioform oder durch Verwendung spezifischer physischer oder digitaler Mittel.

**Artikel 3** Diese Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, in Kraft.

Diese Verordnung wurde gemäß dem Notifizierungsverfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erlassen, die durch den Regierungsbeschluss Nr. 1016/2004 über Maßnahmen zur Organisation und zum Austausch von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zwischen Rumänien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission in der geänderten und ergänzten Fassung in rumänisches Recht umgesetzt wurde.

**VORSITZENDER,  
CRISTIAN VICTOR POPESCU PIEDONE**

# **HABEN SIE IHREN PERSONALAUSWEIS DABEI? ZEIGEN SIE DEM KASSIERER IHREN PERSONALAUSWEIS**

BEIM KAUF VON TABAKERZEUGNISSEN, NIKOTINERZEUGNISSEN,  
ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN ODER GERÄTEN ZUR ERHITZUNG VON  
TABAK- ODER NIKOTINERZEUGNISSEN SIND UNSERE VERKÄUFER  
BERECHTIGT, NACH DEM ORIGINAL-PERSONALAUSWEIS ZU FRAGEN.



INTERZIS MINORILOR

VERBOTEN FÜR MINDERJÄHRIGE

DER VERKAUF VON TABAKERZEUGNISSEN,  
NIKOTINERZEUGNISSEN, ELEKTRONISCHEN ZIGARETTEN UND  
GERÄTEN ZUR ERHITZUNG VON TABAK- ODER  
NIKOTINERZEUGNISSEN AN MINDERJÄHRIGE IST GESETZLICH  
STRENGSTENS VERBOTEN.



**ANPC**

NATIONALE BEHÖRDE FÜR  
VERBRAUCHERSCHUTZ

